

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Verfahren A4-2014

ENTSCHEID VOM 29. AUGUST 2014

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Carole Plancherel-Bongard, Hans Peter Müller

in Sachen

X.Y.,

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 07. 01. 2014

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss in Deutschland ihre Ausbildung im Jahre 1983 als Staatlich anerkannte Erzieherin ab. Mit Gesuch vom 13. November 2013 beantragte sie eine gesamtschweizerische Anerkennung. Im Laufe des Verfahrens wurde der Antrag auf die Vorschulstufe beschränkt.

2. Mit Verfügung vom 7. Januar 2014 entschied die EDK (im Folgenden: Bg) folgendes:

1. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Ausbildungsabschlusses als Staatlich anerkannte Erzieherin vom 17. August 1983 kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Defizit im Bereich des Ausbildungsniveaus im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten kompensieren.

2. Die konkrete Ausgleichsmassnahme und deren Modalitäten werden von einer Ausbildungsinstitution im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitglied der Koordinationskonferenz ist, festgelegt. Bei der Wahl der Ausbildungsinstitution sind Sie frei. Die Ausgleichsmassnahmen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtskraft der Verfügung zu beginnen. Nach Beginn der Ausgleichsmassnahmen ist ein Wechsel der Institution nicht mehr möglich. Werden Ausgleichsmassnahmen nicht bestanden, kann keine Anerkennung erfolgen. Ein erneutes Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

3. Sobald die Ausgleichsmassnahme erfolgreich absolviert ist, wird eine entsprechende Gleichwertigkeitsanerkennung ausgestellt.

4. Gebühr ...

5. Rechtsmittelbelehrung ...

6. Eröffnung der Verfügung

3. Mit Beschwerde vom 5. Februar 2014 stellte die Bf keine formellen Anträge. Aus der Begründung der Beschwerde geht hingegen hervor, dass sie eine direkte Anerkennung ihrer deutschen Ausbildung für die Vorschulstufe beantragt; mithin vertritt sie den Standpunkt, entgegen der angefochtenen Verfügung sei von Ausgleichsmassnahmen abzusehen.

In der Beschwerdeantwort vom 8. April 2014 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Streitig ist, ob der Bf zu Recht Ausgleichsmassnahmen auferlegt wurden. Die Bf argumentiert dabei auf zwei Ebenen. Zum einen macht sie geltend, ihr Diplom sei gesamtschweizerisch bereits anerkannt worden (nachfolgend E. 3), zum andern hält sie ihre Ausbildung auch bezüglich des von der Bg monierten Ausbildungsniveaus aufgrund der konkreten Umstände für direkt anerkennungsfähig (nachfolgend E. 4).

3. In formeller Hinsicht macht die Bf geltend, die Bg hätte bereits mit Schreiben vom 4. Juli 2003 ihr Diplom anerkannt. Demgegenüber lässt die Bg in der Beschwerdeantwort ausführen, das besagte Schreiben befasse sich nicht mit einer Anerkennung auf Vorschulstufe. In der Tat ist in diesem Schreiben nicht von der Vorschulstufe die Rede, womit es im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung ist. Zudem hat die Bf das Schreiben seinerzeit offenbar selber nicht so verstanden wie sie heute geltend macht, ansonsten sie die vorliegend geforderte Anerkennung bereits im Verfahren vor der Bg mit (alleinigem) Hinweis auf dieses Schreiben begründet hätte.

Die weiteren von der Bf geltend gemachten Schreiben stammen von Drittpersonen und binden die Bg nicht. Das von der Bf erwähnte Schreiben der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit betrifft nicht die vorliegende Frage nach einer Anerkennung für die Vorschulstufe und verneint im Übrigen eine Äquivalenzempfehlung ausdrücklich.

4. Bleibt zu prüfen, ob in Übereinstimmung mit der angefochtenen Verfügung Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt sind. Die Bg hat im Umstand, dass die Bf eine Ausbildung auf postsekundärer Stufe absolvierte, zu Recht einen wesentlichen Unterschied zur Schweizer Ausbildung auf Hochschulstufe erblickt, dies insbesondere bezüglich fehlender theoretischer Fachgebiete.

4.1. Soweit die Bf auf die frühere Schweizer Ausbildung verweist, ist darauf nicht näher einzugehen. Die EDK hat die Anerkennungsgesuche gemäss den Schweizer Anforderungen zu beurteilen, wie sie im Zeitpunkt des Anerkennungsantrages gelten.

4.2. Aufgrund der Aktenlage und der Ausführungen der Verfahrensparteien ist nicht davon auszugehen, dass die Bf einschlägige, d.h. auf der zur Anerkennung beantragten Vorschulstufe absolvierte Praxis aufweist. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass sie spezifisch bezüglich der beantragten Vorschulstufe Ausbildungen auf Hochschulstufe absolviert hätte. So gesehen ist die Bg zu Recht von einer Ausbildungslücke ausgegangen. Soweit die Bf die Ansicht vertritt, die von der Bg verfügten Ausgleichsmassnahmen wären die *Wiederholung von längst angewendetem Fachwissen*, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht näher ausgeführt, in welchem Zusammenhang die Bf sich solches spezifisch auf die Vorschulstufe bezogenes Fachwissen im Sinne einer Schweizer Ausbildung auf Hochschulstufe angeeignet hätte.

4.3. Es bleibt schliesslich zu prüfen, ob die von der Bf ausserhalb der beantragten Vorschulstufe erarbeitete Berufserfahrung Ausgleichsmassnahmen obsolet macht. Die Frage, ob Berufspraxis ausserhalb der zur Anerkennung beantragten Stufe in Betracht fallen kann, ist grundsätzlicher Natur. Auch wenn vorliegend erstellt ist, dass die Bf über einen langen Zeitraum auf verschiedenen pädagogischen Gebieten gearbeitet hat (dies mit Schwerpunkt Sonderpädagogik; Arbeit mit körperlich und geistig behinderten Kindern), kann eine solche Berufspraxis die fehlenden theoretischen Grundlagen für die beantragte Vorschulstufe nicht ersetzen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich vom Verfahren A6-2011 (Entscheid vom 23. September 2012, E. 8) insofern, als dort die Bf auf der beantragten Stufe selber eine langjährige Berufspraxis nachweisen konnte (was unter den konkreten Umständen zum Absehen von Ausgleichsmassnahmen führte).

5. Bestehen wie vorliegend ins Gewicht fallende Ausbildungslücken, muss die Bg gemäss den anwendbaren Regeln Ausgleichsmassnahmen anordnen, vgl. Art. 5 Abs. 1 des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.). In dieser Hinsicht verfügt die Bg über kein (so genanntes Entschliessungs-) Ermessen. Die konkret angeordnete Anzahl der ECTS-Kreditpunkte wird von der Bf nicht in Frage gestellt für den Fall, dass Ausgleichsmas-

snahmen gerechtfertigt sind. Nachdem die Anzahl moderat ausgefallen ist, kann sie bestätigt werden (vgl. auch Art. 14 Abs. 5 der EU-Richtlinie 2005/36/EG).

6. Gemäss der angefochtenen Verfügung (E. 2 am Ende) hat die Bf im Rahmen der 15 ECTS-Kreditpunkte eine schriftliche Arbeit zu verfassen (auch wenn sich diese Anordnung allein in den Erwägungen, nicht aber im Dispositiv der angefochtenen Verfügung findet, ist vorliegend darauf einzugehen, um allfällige Unklarheiten aus dem Weg zu räumen). Begründet wird diese Modalität der Ausgleichsmassnahmen in der angefochtenen Verfügung zwar nicht, sie ergibt sich aber aus den *Beschlüssen der Koordinationskonferenz für Ausgleichsmassnahmen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Lehrdiplome* (Juli 2006), wo auf Seite 6 bezüglich der Vorschul-/Primarstufe für den Fall einer Grundausbildung auf Niveau Sek II die 15 vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte sich aufteilen auf eine wissenschaftliche Arbeit über 12 und den Besuch eines entsprechenden Seminars über 3 Punkte.

Gegenteilige Aussagen anderer und für die Anerkennung nicht zuständiger Amtsstellen binden die Bg im Übrigen nicht.

7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten von CHF 1'000.00 (vgl. Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Lit. a; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.2.). Es werden keine Parteienschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten in Höhe von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Beide Parteien tragen je ihre eigenen Kosten.

3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Hans Peter Müller